

**Erlaß  
über die Einrichtung einer Bundesanstalt für Bodenforschung**

**Vom 26. November 1958**

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1958 wird die  
Bundesanstalt für Bodenforschung  
mit dem Sitz in Hannover errichtet; sie untersteht dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 2

Der Bundesanstalt werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Durchführung und Auswertung von Untersuchungen auf dem Gebiet der Bodenforschung im Ausland, soweit solche Aufgaben auf Grund zwischenstaatlicher Beziehungen anfallen,
2. die Beratung der Bundesministerien in Fragen der Bodenforschung,
3. wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Bodenforschung.

§ 3

Die Bundesanstalt wird von einem Präsidenten, im Falle seiner Behinderung von dessen ständigem Vertreter geleitet.

§ 4

Die Bundesanstalt gliedert sich in Fachabteilungen, die von Direktoren geleitet werden.

§ 5

Die Bundesanstalt erhält eine Geschäftsordnung; sie wird vom Präsidenten mit Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft erlassen.

§ 6

Bei der Bundesanstalt wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium berät die Bundesanstalt in wichtigen Fragen ihrer Tätigkeit. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft.

§ 7

Für die Bundesanstalt wird im Rahmen des Haushaltes des Bundesministeriums für Wirtschaft ein besonderes Kapitel ausgebracht.

Bonn, den 26. November 1958  
III A 3 – 13 005/58

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig E r h a r d